

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv	14.12.2012		01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Stadtarchiv Hilden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, das Stadtarchiv Hilden zu nutzen. Das Archivpersonal entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Nutzung des Archivguts auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Anmeldung

Jeder Benutzerin/jeder Benutzer hat sich unter Nennung ihres/seines Namens anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in den Büroräumen des Stadtarchivs, Gerresheimer Str. 20a, 40721 Hilden.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder die Anweisungen des Archivpersonals missachten, können von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige Leistungen

Die Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen der Erforschung der Geschichte der Stadt Hilden dienen und deren Ergebnisse der Stadt Hilden einschließlich der späteren Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs ausschließlich schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und hiermit nur ein geringfügiger Verwaltungsaufwand verbunden ist.
Über einen Gebührenverzicht oder eine Gebührenermäßigung entscheidet das Archivpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 In Kraft Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.